

Verfahrensgang

LG Aachen, Urt. vom 05.01.2023 – 12 O 161/21

OLG Köln, Urt. vom 08.11.2023 – 2 U 13/23, [IPRspr 2023-274](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Sachenrecht

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Leitsatz

Maßgeblich für die Rückabwicklung des Eigentumsübergangs eines Grundstücks ist gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB die lex rei sitae. Das französische Recht kennt kein Trennungs- und Abstraktionsprinzips. Die Eintragung in das Grundstücksregister hat keine konsitutive Wirkung.

Eine stillschweigende Rechtswahl muss sich eindeutig aus den Bestimmungen und Umständen des Vertrages ergibt. Sind die Vertragspartner Deutsche, haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und haben sie von ihrem ursprünglichen Ansinnen, einen Vertrag in Frankreich beurkunden lassen zu wollen, ausdrücklich Abstand genommen, ist eine konkludente Wahl des deutschen Rechts in Bezug auf den Übertragungsvertrag zu erkennen.

Gem. Art. 16 EuInsVO findet die lex fori concursus keine Anwendung, wenn auf eine benachteiligende Handlung die lex causae eines anderen Mitgliedsstaates, hier dem französischem Recht, anzuwenden ist und nach dieser die Handlung in keiner Weise angreifbar ist. Während der Anfechtende die Voraussetzungen der Anfechtung nach der lex fori concursus darlegen muss, ist es Sache des Anfechtungsgegners, den Nachweis, dass eine andere Rechtsordnung als die lex fori concursus die lex causae stellt und dass die angegriffene Rechtshandlung nach diesem Recht nicht anfechtbar ist, zu führen. Die schlichte Behauptung, dass die Rechtshandlung nach der lex causae anfechtungsfest wäre, genügt nicht. Es muss vielmehr substantiiert vorgetragen werden, dass es auch keine anderen Institute in der lex causae gibt, die das Geschäft invalidieren. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

C. com. (Frankr.) **Art. L631**; C. com. (Frankr.) **Art. L632**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 43**

EuInsVO 2015/848 **Art. 7**; EuInsVO 2015/848 **Art. 16**

InsO **§ 11**; InsO **§ 134**; InsO **§ 143**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**

Sachverhalt

Die Klägerin ist Insolvenzverwalterin über das Vermögen des Y. H. Z. (im Folgenden: Schuldner). Die Beklagte zu 1) ist die geschiedene Ehefrau des Schuldners, der Beklagte zu 2) der gemeinsame Sohn. Der Schuldner und die Beklagte zu 1) sind zu gleichen Teilen Miteigentümer eines Ferienhauses in der Bretagne, F-N01 A., N02 O.-straße. Sie hatten die Immobilie im Jahre 2005 zu einem Kaufpreis von ... EUR erworben. Am xx.xx.2016 schlossen der Schuldner und die Beklagte zu 1) einen notariellen Vertrag betreffend diese Immobilie - UR-Nr. N03/2016 des Notars Dr. P. 2017 erklärte der Schuldner die Anfechtung des Notarvertrages sowie den Widerruf der Vollmacht zugunsten der Beklagten zu 1). In einem Rechtsstreit vor dem Familiengericht Aachen zwischen den Eheleuten beschloss das Familiengericht am 05.11.2019, dass der Notarvertrag wirksam und der Schuldner verpflichtet sei, seinen Anteil entsprechend zu übertragen. Weiter wurde festgestellt, dass die Beklagte zu 1) das Darlehen aus eigenen Mitteln abgelöst habe. Durch Beschluss des Amtsgerichts - Insolvenzgerichts - Aachen vom 01.12.2020 ("Aktenzeichen") ist auf den Antrag des Bruders des Schuldners, Herrn G. Z., das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden.

Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, dass der Schuldner nicht verpflichtet ist, seinen Hälfteanteil an dem Grundbesitz zu 75% auf die Beklagte zu 1) und zu 25% an den Beklagten zu 2) zu übertragen; die Beklagte zu 1) zu verurteilen, 75% des vormaligen Hälfteanteil des Y. H. Z. an dem Grundbesitz an diesen aufzulassen und erforderlichenfalls die hierzu notwendige Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und den Beklagten zu 2) zu verurteilen, 25% des vormaligen Hälfteanteil des Y. H. Z. an dem Grundbesitz an diesen aufzulassen und erforderlichenfalls die hierzu notwendige Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen. Durch Urteil vom 05.01.2023 hat das Landgericht dem Feststellungsantrag und dem Antrag gegenüber dem Beklagten zu 2) in vollem Umfang stattgegeben, dem Antrag gegenüber der Beklagten zu 1) allerdings nur Zug um Zug gegen Zahlung von ... EUR. Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. ... 1. Die Klage ist, in Gestalt des in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2023 gestellten Antrags, zulässig.

[2] Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 07.12.2007 – V ZR 210/06 –, juris, Rn. 12f. m.w.N.) ist eine Anpassung der Anträge seitens der im ersten Rechtszug erfolgreichen Klagepartei grundsätzlich im Wege der Anschlussberufung möglich. Einer Anschlussberufung bedarf es jedoch dann nicht, wenn der Berufungsbeklagte mit dem geänderten Klageantrag nicht mehr als die Zurückweisung der Berufung erreichen will (vgl. BGH, Urteil vom 12.01.2006 – VII ZR 73/04 –, juris, Rn. 9 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall ...

[3] Die Anpassung der Anträge und deren Zusammenfassung in einem einzigen Antrag erfolgt vor dem Hintergrund, dass entgegen der erstinstanzlich erfolgten Verurteilung (Verpflichtung zur Auflassung und ggf. Bewilligung der Eintragung in das Grundbuch) die Rückabwicklung der Eigentumsübertragung vorliegend nicht nach deutschem Recht zu erfolgen hat. Mangels vorrangigem EU-Recht oder Staatsverträgen ist Art. 43 Abs. 1 EGBGB maßgeblich. Danach kommt es auf den in Frankreich gelegenen Lageort des Grundstücks an (*lex rei sitae*). Die Gesamtverweisung auf das französische Recht (Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB) wird vom französischem Recht, das ebenfalls auf den Lageort abstellt (vgl. Staudinger/Mansel, Anh. II zu Art. 43-46 EGBGB, Länderübersicht (Frankreich), Rn. 83), angenommen. In Frankreich gibt es kein Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Der Eigentumserwerb erfolgt mithin durch den Kauf- oder sonstigen schuldrechtlichen Übertragungsvertrag. Die obligatorische Eintragung im französischem Grundstücksregister, die nach den übereinstimmenden Bekundungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2023 bisher nicht erfolgt ist, hätte demnach keine konstitutive Wirkung. Entsprechend bedarf es nicht der ursprünglich beantragten Beteiligung an einer Auflassung und Bewilligung der Eintragung, sondern allein einer Aufhebung der durch den notariellen Vertrag vom 02.12.2016 (UR-Nr. N03/2016 des Notars Dr. P. in Aachen) erfolgten Übertragung des Miteigentumsanteils des Schuldners, die ihrerseits durch eine entsprechende Willenserklärung der Beklagten, gerichtet auf diese Aufhebung, zu erfolgen hat. Eine solche Vertragsaufhebung eines verpflichtenden Vertrages ist erforderlich, wenn es für die Insolvenzmasse auch im Verhältnis zu Dritten, hier den weiteren Kindern der Beklagten zu 1), und gegebenenfalls auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf die Unwirksamkeit des Vertrages ankommt (vgl. hierzu: Uhlenbruck/ Borries/ Hirte, InsO, 15. Aufl. 2019, § 143 Rn. 186) ...

[4] 2. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten gemäß § 143 Abs. 1 S. 1 InsO einen Anspruch auf die begehrte Mitwirkung – in Form der Abgabe einer Willenserklärung – an der Aufhebung der Übertragung des Miteigentumsanteils des Schuldners, da die Übertragung gemäß § 134 InsO anfechtbar und damit rückabzuwickeln ist.

[5] a) Entgegen der von den Beklagten vertretenen Auffassung kommt vorliegend deutsches Insolvenzrecht zur Anwendung. Dies folgt aus Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. m) EulnsVO, weil das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners von einem deutschen Gericht eröffnet worden ist. Dem steht [§] 11 Abs. 1 InsO nicht entgegen. [§] 11 InsO betrifft nur die Abwicklung eines solchen Vertrages in der Insolvenz, nicht aber die Insolvenzanfechtung (Ferdinand Schmidt/Brinkmann, InsO, 20. Aufl. 2023, Art. 11 EulnsVO Rn. 9 m.w.N.).

[6] Eine Einschränkung der Anwendung deutschen Rechts (lex fori concursus) ergibt sich auch nicht aus Art. 16 EulnsVO ...

[7] Diese Frage kann letztlich jedoch dahinstehen, da Art. 16 EulnsVO vorliegend keine Anwendung finden würde. Denn nach der Regelung des Art. 16 a) EulnsVO ist für den angefochtenen (schuldrechtlichen) Übertragungsvertrag vom 02.12.2016 das deutsche, und nicht das französische Recht maßgeblich. Dies folgt aus Art. 3 Rom I-VO, wonach die Rechtswahl der Parteien, ob ausdrücklich oder stillschweigend, bindend ist. Voraussetzung einer stillschweigenden Rechtswahl ist, dass diese sich eindeutig aus den Bestimmungen und Umständen des Vertrages ergibt (Thorn, in: Grüneberg, BGB 82. Auflage, Rom I 3 Rn. 6f.). Entsprechend lässt sich vorliegend aufgrund der Umstände des Falles, wonach die Vertragspartner Deutsche sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von ihrem ursprünglichen Ansinnen, einen Vertrag in Frankreich beurkunden lassen zu wollen, ausdrücklich Abstand genommen, vielmehr bewusst einen deutschen Notar aufgesucht haben, allein eine konkludente Wahl des deutschen Rechts in Bezug auf den Übertragungsvertrag erkennen. zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch auch bei einer Anknüpfung über Art. 4 Rom I-VO. Nach dessen Abs. 1 c) Rom I-VO ist zwar grundsätzlich für Verträge betreffend ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen das Recht des Lageortes des Grundstücks maßgeblich; jedoch ist gemäß Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO auf die Gesamtumstände, soweit diese einen engeren Bezug zu dem Recht eines anderen Staates aufweisen, abzustellen. Diese sprechen, wie zuvor dargelegt, für die Anwendung des deutschen Rechts. Auch diese Frage kann jedoch dahinstehen.

[8] Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass entsprechend Art. 4 Abs. 1 c) Rom I-VO auf den (schuldrechtlichen) Übertragungsvertrag französisches Recht zur Anwendung käme, käme Art. 16 b) EulnsVO nicht zur Anwendung. Denn dies würde voraussetzen, dass die Übertragung der Miteigentumsanteile nach deutschem Recht anfechtbar wäre, nach französischem Recht indes nicht. Ist die Handlung nach der lex causae eines anderen Mitgliedsstaates, hier dem französischen Recht, in keiner Weise angreifbar, so soll nach dem Wortlaut der Vorschrift Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. m) EulnsVO keine Anwendung finden. Die Nichtanwendbarkeit der lex fori concursus bedeutet, dass die benachteiligende Handlung durch den Insolvenzverwalter im Ergebnis nicht angegriffen werden kann, vielmehr richtet sich die Angreifbarkeit nach der lex causae, wenn sie die angefochtene Rechtshandlung als unangreifbar ansieht (MüKo-InsO/Reinhart, 4. Aufl. 21, Art. 16 EulnsVO Rn. 19).

[9] Während die Verwalterin, hier die Klägerin, die die Anfechtung geltend machen will, deren Voraussetzungen nach der lex fori concursus darlegen und ggf. beweisen muss, ist es Sache der Beklagten, den Nachweis, dass eine andere Rechtsordnung als die lex fori concursus die lex causae stellt und dass die angegriffene Rechtshandlung nach diesem Recht nicht anfechtbar ist, zu führen (zur Vorgängervorschrift EG-VO 1346/2000: EuGH, Urteil vom 15.10.2015 - C-310/14, NZI 2015, 954-957, Rn. 31 nach juris; EuGH, Urteil vom 08.06.2017 - C-54/16, NZI 2017, 633-637, Rn. 34 ff. nach juris). Dabei genügt nicht die schlichte Behauptung, dass die Rechtshandlung nach der lex causae anfechtungsfest wäre. Ebenso reicht es nicht aus, wenn der Anfechtungsgegner zeigt, dass die vom Anfechtenden geltend gemachten Anfechtungsgründe nach der lex causae nicht durchgreifen. Es muss vielmehr substantiiert vorgetragen werden - z.B. durch die Vorlage von Sachverständigengutachten -, dass es auch keine anderen Institute in der lex causae gibt, die das Geschäft invalidieren. Ein non liquet nach der lex causae geht zu Lasten des Anfechtungsgegners (Ferdinand Schmidt/Brinkmann, InsO, 20. Aufl. 2023, Art. 16 EulnsVO Rn. 24).

[10] Auch auf Grundlage dieser Überlegungen dringen die Beklagten mit ihrem Einwand, dass im Hinblick auf den Lageort des Grundstücks französisches Recht zur Anwendung komme und es im französischen Recht keinen dem § 134 InsO entsprechenden Tatbestand gebe, nicht durch. Dieser Einwand, wie er in der Berufungsbegründung vom 05.04.2023 vorgetragen wurde, genügt als solcher nicht den dargestellten Anforderungen eines substantiierten Vortrags, was durch die weiteren Darstellungen im Schriftsatz vom 12.09.2023 nicht behoben werden kann. Zwar geht auch der Senat in Übereinstimmung mit den Beklagten davon aus, dass nach den genannten Vorschriften der Art. L-631 und L-632 des französischen Code de Commerce eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Rechtshandlung vor der Insolvenzeröffnung nur solche Handlungen betrifft, die zeitlich nach dem gerichtlich festzustellenden Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit erfolgt sind und dieser Zeitraum seitens des Gerichts (nur) bis zu 18 Monate vor die Insolvenzeröffnung vorverlegt werden kann (vgl. Dammann, in: Münchener

Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2021, Länderberichte Frankreich, Rn. 179f.). Dies würde vorliegend angesichts des zeitlichen Ablaufs von beinahe vier Jahren zwischen der Beurkundung der angefochtenen Übertragung und der Insolvenzeröffnung zu einer Verneinung der Anfechtbarkeit nach französischem Recht führen. Jedoch ist seitens der Beklagten nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass die genannten Regelungen auf den vorliegenden Fall in subjektiver Hinsicht überhaupt anwendbar sind. Der Schuldner, zu dessen beruflicher Tätigkeit insbesondere in den Jahren ab 2016 zunächst nicht ausgeführt wurde, ist vorliegend eine aus privaten Gründen erstrebte Verpflichtung betreffend ein im Privateigentum stehendes Grundstück eingegangen. Ob in diesem Fall das handelsrechtliche Insolvenzrecht, das grundsätzlich als Regelfall gilt und auch für Privatschulden von Kaufleuten, Handwerkern oder Freiberuflern zur Anwendung kommt (vgl. a.a.O., Rn. 72), anwendbar ist, kann nach dem beklagtenseitigen Vortrag nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden. Sollte hingegen das verbraucherschutzrechtliche Verfahren der surendettement des particuliers (vgl. a.a.O., Rn. 8, 71) vorliegend anwendbar sein, fehlt es auch insofern an Vortrag zu dessen konkreter Ausgestaltung, insbesondere in Bezug auf mögliche Anfechtungstatbestände und deren Fristen ...

Fundstellen

LS und Gründe

NZI, 2024, 370

ZInsO, 2024, 161

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-274>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).